



# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1842**

C. Churfürst Joachim II. verspricht dem Domcapitel zu Magdeburg die Jrrungen wegen der im Jerichoschen gelegenen Zubehörungen des Amts Plauen zu vertragen, die Bischöfe zu Havelberg und Brandenburg ...

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54306](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54306)

zu Ferchow, Item das strafsengericht vnd Kirchlehen dafelbst im dorffe, auch alle vnd yeder in vnd Zubehörunghen, an Wischen, Weyden, Holtzungen, Puschen, streuchen, Teichen, fliefsen vnd Wasserflüssen, Trifften, Eckern, geradet vnd vngeradet nichts aufgenommen, vnd in allermaßen, wie Hanss Trebbow zeliger von vns vnd vnsern Stifft zu Lehne getragen nichtes aufgenommen, aus gnaden zugestalt vnd vorliehen haben, Vnd wir zustellen vnd vorliehen vielgenandten Leuin von Bülow vnd seinen menlichen Leibes Lehens Erben, an angezeigten güetern Alles, was wir Ihme von Rechts vnd gewonheit wegen daran vorleihen können, sollen oder müegen; Doch vns, vnsern nachkommenden, auch sonst meniglich an seiner Gerechtigkeit vnshedelick ohne Alles gefehde, Zu vhrkündt mit vnserm vnten anhangenden Stiffts Siegel besiegelt. Geschehen zu Wittstockh Im funffzehnen hundert darnach im acht vnd viertzigsten Jahre, Dingtags nach Cantate.

Vnd Wir Petrus Conradi Dechandt, Conradus Schollene Senior vnd gantz Capittel der Thumkirchen Hanelbergh, Bekennen vor vns vnsern nachkommenden, auch sonst öffentlich vor allemenniglichem, das wyr vff gnediges Ansinnen des Hochwirdigen in Gott Vaters, fürsten vnd herrn, herrn Busen Bischouen zu Hanelbergh, vnsern gnedigen fürsten vnd herrn, alle vnd Igleiche obgeschriebene stücke, Punkte vnd artikel Consentiret, bewilligt vnd befulbortet haben, Consentiren, bewilligen vnd befulborten die in Crafft dieses Briefes, den wir neben hochgedachts vnsern gnedigen Fürsten vnd herrn anhangenden Siegel besiegelt. Geben im Jahr vnd Tage wie oben etc.

Nach einer alten Copie.

**C.** Churfürst Joachim II. verspricht dem Domcapittel zu Magdeburg die Irrungen wegen der im Jerichowischen gelegenen Zubehörungen des Amts Plauen zu vertragen, die Bischöfe zu Havelberg und Brandenburg künftig dem Erzbischofe Obedienz leisten zu lassen, auch diese Bisthümer aufrecht zu erhalten und begiebt sich seiner Einmischung in die Angelegenheiten des Klosters Sinna, namentlich in Betreff der Besitzungen des Klosters in Straußberg, im Jahre 1549.

Wir Joachim, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertzkammerer vnd Cuhrfurst, zu Stettin, Pommern, der Calsuben, Wenden vnd In Schlesiens zu Croßen hertzog, Burggraff zu Nurnberg vnd Furst zu Rugen, Bekennen vnd thun kundt, vor vns, vnser Erben vnd nachkommende, Als wir hievor, dem Ehrwürdigen Thumb Capittel zu Magdeburg, gegen erzeigung des größen willens, In der Postulation vnser freuntlichen lieben Sohns Marggraff Friderichen zu Brandenburg etc. zum Coadiutor endtlichen bewilligt, erzeigt, etliche Artickel vorschrieben vnd bewilliget, vnd dann beruert Capittel vff die hernach, vff dem Reichstage zu Augspurgk ferrer erfolgten handlungen, gemelten vnsern Sohn, auch zum Coadiutor endtlichen bewilligt, das wir solche Artickel alle vnd Jede wollen hiemitt Repetirt vnd vffs Neue bewilliget, vnd dem Thumb-Capittel vorschrieben haben, vnd do in derselbigem vorschreibung vnter andern gesetzt, das wir der Irrungen zwischen vnserm Amt Plauen, vnd etlichen des Ertzstiffts vnterthanen, im lande zu Jerichow halben, vns mit dem Ertzbischoffe vnd Thumb-Capittel, woltten tage zu guetlicher handlung, oder Rechtlichen aufstrage vorgeleichen, darauff auch vorordnung der Commisarien beiderseits Jndes geschehen, vnd handlung gehalten, vnd noch zur Zeit die guethe entstanden, Auch der Rechtlich auftrag furgeschlagen, Aber vnser freuntlicher lieber herr vnd vetter, der Ertzbischoff zu Magdeburg, an vns freuntlichen geschrieben, die guete zuvor auff bedachte furchlege nachmalts zu

versuchen, Wollen wir demnach dieselbigen handlungen nochmals vortragen oder durch Recht ohne weitleuffigkeit entscheiden lassen, Können auch leiden, das In der sachen, zu verhuetung der Parth mehrer neuer vnkosten, vff die albereit vorlangt fur den Fursten zu Anhalt beschlossenen vndt eingebrachten Acta, was Recht, gesprochen vndt vrkunth oder Neue schleinige Rechtsvorfassung vffgericht werde. Zum andern, da auch beruert Thum-Capittel vns anbringen lassen, das die Bischoffe zu Havelberge vndt Brandenburgk, wan sie nach Ihrer Election von Babstlicher heiligkeit vndt dem Stuel zu Rom, Jr Confirmation inn gebuerlicher Zeitt erlangt, einem Ertzbischoff zu Magdeburg mit Eydtspflichten sollen vorwandt sein, Mitt bitte, das wir dafselbe, wie es dann vor alters stetigs gehalten, auch nachmals also zu thun, mitt abgemelten Bischoffen furderlicht zu geschehen möchten vorfuegen, Wollen wir demnach mitt beruerten beiden Bischoffen zu Havelbergk vndt Brandenburgk, als der Schutzfurst, die vorfuegung thun, das sie sich mit suchung Ihrer Confirmation, bey dem Stuel zu Rom, Auch darnach auff des Ertzbischoffs yrfordern, mitt leistung Ihrer Eydtspflichten, wie vor alters, aller gebuer vnweigerlich vorhalten, vndt was dem Ertzbischoff dazu ferrer noth sein möcht, sollen vndt wollen wir vndt vnser Erben S. L. daran behulfflich sein, Auch die beruerten beide Bistumben, Havelbergk vndt Brandenburgk, bey Ihren gerechtigkeiten, guetern, landtschafft vndt leutten schutzen vndt handhaben. Zum dritten, Als auch In beruerten vorschreibung ein Artickel des Eigenthumb zu Strausberg halben, dem kloster zur Zinna, Welchs den eigenthumb ettwan erkaufft, zustendig, gesetzt, Wollen wir denselben Artickel auch also halten, Vndt do jndes darüber zwischen den Abt zur Zinna vndt Nickeln Spiegeln, Itzigem vorwesser gemelts Eigenthumbs, ein vortrag auffgerichtet, Weil aber Spiegel demselben, des Abts anzeigung nach, nicht soll gelebt haben, Vndt doruber auch sonst mehr Irrungen entstanden, vndt denn das Thum-Capittel, auch der Abt, vns höchlichen anlangt, Spiegeln anzeigeigter nichthaltung, auch anderer angezogener beschwerlicher gegen den vnterthanen furgenommenen auflagen halben, gantz vndt gar abzuschaffen, den Eigenthumb dem Abt vndt kloster zur Zinna, gantzlichen vngehindert, durch ander Ihr vorwalter oder schreiber, Ihres gefallen, ferrer bestellen, gebrauchen vndt geniessen zu lassen, haben wir auch bemelten Spiegeln, als der Jhnen, ihrem angeben nach, des Orts vndt inlich auch vnleidlich, von danne gantzlichen abgeschafft, vndt dem Abte vndt kloster die bestellung beruerts eigenthumbs gantz frey heimgestellt, Jr vorwesser dafelbst, alle Ihres gefallen hinzusetzen vndt zu Ihrem besten vorwalten, gebrauchen, vndt geniessen zu lassen. Vndt do sich der Fall zutruege, das des kloster Zinna von Ordensperfohen gahr vorledigt, vndt derselbigen nicht mehr zubekommen sein wurden, So soll doch dem Ertzstifte vndt Ertzbischoffe zu Magdeburgk an der gerechtigkeit, so dafselbige an dem Eygenthumb als des klosters erkaufften guete hatt vndt haben wurde, von vns, oder vnser Erben kein Inhalt geschehen, doch wollen wir vns vndt vnser Erben der gerechtigkeiten, die wir vndt vnser vorfahren auffin Eigenthumb hergebracht vndt bishero gebraucht, In nichte begeben, sonder wie vor Alters zugebrauchen vorbehalten haben. Alleß treulich vndt ohngefährlich. Uhrkundlich mitt vnser anhangenden Insiel besiegelt, vndt Geben zu Coln an der Sprew, dienstags nach Jnuocauit, Nach Christt vnser lieben hern geburth Taufent Funffhundert vndt Im Neunvierzigsten Jahre.

Nach dem Manuale des Hochstifts Magdeburg I, fol. 407. 408.